

99043008080000

Grundbuch - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/918/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Einsicht nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Grundbuchordnung (GBO)

- § 12 bis § 12c GBO (Grundbucheinsicht und Abschriften)
- § 132 GBO (Einsichtnahme)
- § 133a GBO (Mitteilung des Grundbuchinhalts durch Notar)

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung - Grundbuchverordnung (GBV)

- § 79 Einsicht

Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

- § 35a Grundbucheinsichtsstelle

Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis

- Nummer 25209

Teaser

Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise

Volltext

Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise

- wer Eigentümer eines Grundstücks ist,
- ob und welche Rechte andere Personen an einem Grundstück haben (zum Beispiel Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten) oder
- ob es Vormerkungen und bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag.

Weitere allgemeine Informationen zum Grundbuch finden Sie hier.

Insbesondere wenn Sie ein Grundstück erwerben

Modul	Sachverhalt
	<p>möchten, sollten Sie unbedingt schon vorher Einsicht in das Grundbuch nehmen. Dies ist der einzige Weg, bereits vor dem Kauf zu erfahren, ob das Grundstück belastet ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder Personalausweis • wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)
Voraussetzungen	<p>Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • beim Grundbuchamt oder der Grundbucheinsichtsstelle: keine • bei einer Notarin oder einem Notar: EUR 15,00 zuzüglich Auslagen für den Abruf des Grundbuchblatts (in der Regel EUR 8,00) und Umsatzsteuer
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Einsicht in das Grundbuch bei der zuständigen Stelle beantragen. Erfragen Sie dort vorher, ob Sie den Antrag mündlich, schriftlich oder persönlich stellen müssen. Dies ist abhängig vom Einzelfall.</p> <p>Hinweis: Zum Schutz der eingetragenen Berechtigten dürfen Sie nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Gläubiger etwa können Einsicht nehmen, wenn sie in das Grundstück vollstrecken möchten.</p> <p>Wollen Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen? Sie können Einsicht nehmen, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin damit einverstanden ist. Lassen Sie sich von ihm schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.</p>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wollen Sie einen Auszug aus dem Grundbuch?

Modul

Sachverhalt

Informationen hierzu finden Sie in der Leistung "Grundbuchabschrift beantragen".

Rechtsbehelf

Verweigert die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte die Grundbucheinsicht, können Sie sich dagegen mit dem Rechtsmittel der Erinnerung wenden.

Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers können Sie Beschwerde einlegen.

Verweigert eine Notarin oder ein Notar die Grundbucheinsicht, ist hiergegen ebenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet.

Im Hinblick auf eine erteilte Grundbucheinsicht ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal